

Gemeinden • communes • communi

Stadt Baden

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung in Baden

Die Stadtverwaltung Baden praktiziert in vier Pilotabteilungen WOV mit gutem Erfolg. Nachholbedarf besteht beim Stadtparlament. Deshalb hat der Einwohnerrat ein 7-köpfiges Projektteam gewählt und beauftragt, das erforderliche Instrumentarium zu erarbeiten, damit der Einwohnerrat seine besonderen Aufgaben im Rahmen der integralen WOV-Organisation wahrnehmen kann.

Seit 1998 gelten für die drei Pilotabteilungen Strassen und Anlagen, Liegenschaften und Stadtbibliothek die Grundsätze der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Für 1999 wurden vom Einwohnerrat bereits zum zweiten Mal Produktbudgets für diese Abteilungen verabschiedet. Ab 1. Januar 1999 gilt WOV auch für das Stadtbüro als vierte Pilotabteilung.

Am 20. Oktober 1998 hat der Einwohnerrat ein 7-köpfiges Projektteam unter der Leitung des Einwohnerratspräsidenten, Herr Peter Beyeler, gewählt. Dieses Projektteam hat seine Arbeit im Januar 1999 aufgenommen. Die externe Begleitung erfolgt durch den gleichen WOV-Spezialisten der Beratungsfirma Arthur Andersen AG, Zürich, der auch die Erarbeitung der WOV-Organisation der Pilotabteilungen der Stadtverwaltung als externer Berater begleitete. Das WOV-Projektteam wird sich mit den Aufgaben des Parlamentes befassen, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der strategischen Ziele durch das Parlament und die Durchführung des parlamentarischen Controllings. Vorgesehen ist, dem Einwohnerrat noch in diesem Jahr den Entwurf eines WOV-Erlasses zu unterbreiten. Dieser soll versuchsweise auf das Jahr 2000 in Kraft treten. Zwei Jahre später wird voraussichtlich die ganze Stadtverwaltung WOV unterstellt. Für ein solches Definitivum bedarf es nicht nur grundlegender neuer Erlasse auf Gemeinde-

stufe, sondern es muss auch der Kanton die Gemeindegesetzgebung ändern.

Heinz Herrmann, Stadtschreiber

*STADT BADEN Stabs- und Personaldienste
Heinz Herrmann*

Stadt Kloten

Bereits im ersten Jahr der neuen Legislaturperiode (1998-2002) bestimmte der Gemeinderat Kloten, zur Bearbeitung der Fragen zur Verselbständigung der Städtischen Werke eine Spezialkommission einzusetzen.

Am 2. Juni 1998 wählte der Gemeinderat aus seiner Mitte eine Spezialkommission von 9 Mitgliedern (inklusive Präsident), in welcher alle Fraktionen vertreten waren. Die politische Zusammensetzung der Spezialkommission sah folgendermassen aus: Je ein Mitglied aus den Reihen der CVP, EVP, FDP, Grüne und LdU, zwei Mitglieder der SP sowie ein Mitglied und der Präsident aus der SVP.

Die Aufgaben der Spezialkommission wurden folgendermassen umschrieben:

- Prüfung der stadträtlichen Weisungen zur Änderung der Gemeindeordnung zum Zweck der Verselbständigung der Werke sowie
- Die finanziellen Beteiligungen am Aktienkapital der neuen Unternehmung sowie
- Genehmigung der Konzessionsverträge zwischen der Stadt Kloten und der Industriellen Betriebe Kloten (IBK) für die Energie- und Wasserversorgung.

Die Spezialkommission hat in 4 Sitzungen alle Geschäfte bearbeitet, Fragen gestellt, Änderungen beantragt, und das Ganze beurteilt und z.H. des Gemeinderates überwiesen.

Die Ausgangslage für diesen Prozess sieht folgendermassen aus: Die Spezialkommission hatte einerseits zu beachten, dass per 1999 in Europa ein liberalisierter Strommarkt besteht, welcher u.a. zu einem erhöhten Wettbewerbs-

druck führt. Die Gemeinde Kloten verfügt als Spezialität zwei Grosskunden am Flughafen, die bereits vom ersten Liberalisierungsschritt (>40GWh/Jahr) profitieren wollen. Aufgrund dieser Ausgangslage war davon auszugehen, dass auf die lokalen Versorger im Energiebereich ein verstärkter Wettbewerbsdruck kommen würde.

Um mit diesen veränderten Rahmenbedingungen und der spezifischen Marktsituation in der Gemeinde umzugehen und nicht zuletzt, um den guten Stand der Versorgung beibehalten zu können und im Energiebereich handlungsfähig bleiben zu können, versprach die Verselbständigung der städtischen Werke (Gründung einer AG) die besten Resultate.

Um diese Verselbständigung vornehmen zu können, war eine Änderung der Gemeindeordnung nötig. Dies war auch erforderlich, um eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der neuen AG sicherzustellen. Bezüglich der finanziellen Beteiligung musste der Gemeinde ein Anteil von mind. 50.1% gesichert bleiben.

Bei der Behandlung des Geschäfts wurde eine Vorprüfung der Direktion des Innern mit berücksichtigt. In den Konzessionsverträgen werden u.a. die Abgeltungen an die Stadt Kloten geregelt. In diesem Bereich wurde erreicht, dass das EW 3% der Einnahmen aus dem Elektrizitätsverkauf und im Bereich der Wasserversorgung 1% der Einnahmen aus dem Wasserverkauf in den nächsten drei Jahren der Stadt zukommt. Die erteilten Konzessionen wurden ab dem 1.1. 1999 für die Dauer von 25 Jahren erteilt, wobei die Konzession der Stadt nach Ablauf der Dauer wieder heimfällt.

Alice Aeberhard, Büro des GR Kloten, Tel.: 01 815 12 90; Fax.: 01 815 13 20.

LAUSANNE :

RENFORCEMENT DU PARLEMENT COMMUNAL

Le Conseil communal (parlement) de la ville de Lausanne a récemment décidé – au travers d'une modification de son règlement – diverses mesures susceptibles de renforcer son autonomie face à la Municipalité (exécutif) et à l'administration. Fruit de réflexions suscitées par la vacance du poste de secrétaire du Conseil, le projet finalement adopté consacre

l'indépendance du secrétariat du parlement par rapport à l'exécutif. Placé sous le contrôle du bureau du Conseil, le secrétariat est dirigé par un secrétaire non plus élu mais désormais désigné – pour quatre ans – en fonction de critères de compétences techniques, à qui se trouve subordonné, dans une relation hiérarchique claire, un personnel engagé – par contrat de droit privé - par le bureau et non, comme auparavant, mis à disposition par l'administration. Le Conseil, au surplus, dispose maintenant d'une large autonomie en matière comptable et n'a plus à solliciter de l'exécutif la libération des crédits qu'il a lui-même votés pour son propre fonctionnement ! Enfin, les tâches et le rôle du secrétariat – et singulièrement du secrétaire – sont mieux définies, dans le sens d'un développement mesuré des prestations fournies en faveur des membres du parlement, jusqu'à maintenant singulièrement dépourvus de moyens logistiques.

Appelée à donner un avis préalable sur la réforme projetée, l'exécutif a déclaré y souscrire pleinement, rappelant au passage que « *la démocratie n'est véritablement accomplie que dans un régime préservant non seulement la séparation des pouvoirs, mais aussi leur équilibre* ».

*François Pasche, secrétaire municipal, Ville de Lausanne
Tél. 021 315 22 10 - Fax 021 315 20 03
e-mail (prof.): francois.pasche@lausanne.ch*

Stadt ZUG

Ein nützlicher Kommentar zur Geschäftsordnung im Parlament

Der Grosse Gemeinderat (GGR/40 Mitglieder) von Zug verabschiedete am 4. November 1997 eine total revidierte Geschäftsordnung, die am 1. Januar 1998 in Kraft trat. Zu dieser Geschäftsordnung, die in den Medien wegen

der im Gesetzestext durchwegs verwendeten weiblichen Form für Aufsehen und Aufregung sorgte, ist nun ein höchst interessanter Kommentar¹⁾ erschienen, der auch zu allgemeinen Fragen des Parlamentsrechtes Stellung nimmt. Im Vorwort schreiben denn auch die beiden Verfasser: „Das Werk (147 Seiten) richtet sich an all jene Personen, die sich in ihrer politischen oder beruflichen Tätigkeit mit Fragen des Parlamentsrechtes beschäftigen.“

Konkret geht der Kommentar auf die Geschäftsordnung des Zuger Stadtparlamentes ein. Im ersten Kapitel wird die Konstituierung des Rates nach seiner Erneuerungswahl dargestellt. Neu erscheint eine Eides- und Gelöbnisformel, so dass jedem Ratsmitglied die Möglichkeit offensteht, entweder im Sitzungssaal das Gelöbnis oder in der dafür vorgesehenen Stadtkirche den Eid abzulegen. Ein besonderes Kapitel (II) befasst sich ausführlich mit der Zusammensetzung, der Wahl und den Aufgaben des Büros und der ständigen Kommissionen, wobei für die ganze Amtsdauer eine Geschäftsprüfungskommission (7 Mitglieder) und eine Bau- und Planungskommission (11 Mitglieder) bestimmt werden. Der Grosse Gemeinderat kann für jedes in seine Kompetenz fallende Geschäft eine besondere Kommission ernennen, sofern dies von einem Drittel sämtlicher Ratsmitglieder (14) verlangt wird. Bei Vorkommnissen von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung kann der GGR mit absolutem Mehr sämtlicher Ratsmitglieder (21) eine parlamentarische Untersuchungskommission von sieben Mitgliedern einsetzen. Drei Mitglieder braucht es, damit eine Fraktion gebildet werden kann. Die Aufgabe einer Fraktion besteht darin, dass diese die Ratsgeschäfte profund vorbereitet, ihre Meinung im Plenum einbringt und mit einer sachlichen Diskussion zur Effizienzsteigerung des Ratsbetriebes beiträgt.

Im umfangreichsten Kapitel III (S. 63-139) erklären die Verfasser die wesentlichen Inhalte einer Sitzung der städtischen Legislative: Beratungsgegenstände, Beratung, Abstimmungen und Wahlen.

In einer Literaturliste werden 47 Werke angegeben, in denen allgemeine und spezielle Fragen des Parlamentsrechtes beim Bund, bei Kantonen und Gemeinden behandelt werden.

Der Kommentar zur Geschäftsordnung im Parlament, kommentiert am Beispiel des Zuger Stadtparlamentes, ist ein überaus nützlicher Wegweiser für alle, die mit gemeindlichen Parlamenten und ihrer Geschäftsordnung zu tun haben. Der Kommentar bezieht sich zwar konkret auf die 70 Paragraphen der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates von Zug, äussert sich aber auch zu allgemeinen Fragen des Parlamentsrechtes, die für jede Volksvertretung in gleicher oder ähnlicher Form von Bedeutung sind. Die Ausführungen sind leicht verständlich abgefasst, und das Werk kann gleichsam als „Pflichtlektüre“ allen empfohlen werden, die mit Themen des gemeindlichen Parlamentsrechtes zu tun haben.

Anm. 1): Hans Hagmann / Felix Horber, Die Geschäftsordnung im Parlament, Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich (1998)

Dr. phil. Albert Müller, Zug

Ville de Bienne/ Stadt Biel

Introduction d'une indemnité forfaitaire pour le groupement des femmes dans le Règlement sur les jetons de présence et indemnités de groupes parlementaires

En date du 19 novembre 1998, le Conseil de ville de Bienne a arrêté l'introduction, dans le Règlement sur les jetons de présence et indemnités de groupes parlementaires, d'une indemnité annuelle forfaitaire de fr. 500.- pour le groupement des femmes parlementaires.

Cette décision fait suite à l'adoption d'un postulat en avril 1997.

Cette indemnité voit sa justification dans le fait que le groupement des femmes est légalement reconnu depuis 1992 dans le Règlement du Conseil de ville de Bienne. Ce groupement représente ainsi les intérêts généraux des femmes, et dispose de certains droits identiques aux groupes parlementaires (déclaration de groupe, droit de prendre la parole comme rapporteur de groupe).

Christine Rustichelli, secrétaire parlementaire